



DIE BLÜTENSTADT AM HARZ

**BLANKENBURG**

# Amtsblatt

Nr. 12/18 | Jahrgang 9

22. Dezember 2018

Blankenburg (Harz) • Börnecke • Cattenstedt • Stadt Derenburg • Heimbürg • Hüttenrode • Timmenrode • Wienrode

Grußwort des Bürgermeisters zum Jahreswechsel

## „Gemeinsam gestalten wir unsere Zukunft“



*Sternthaler-Mädchen Nurija Eva Straatmann zündet bei der Eröffnungsfeier zum diesjährigen Weihnachtsmarkt die Adventskerzen an.*

Liebe Blankenburgerinnen und Blankenburger, liebe Freunde unserer Stadt,

das Jahr 2018 neigt sich nun langsam dem Ende und es war für jeden von uns ein von individuellen Ereignissen geprägtes Jahr.

Aus dem Jahr 2017 ist Ihnen sicherlich noch die Bewerbung unserer Stadt für die Landesgartenschau 2022 in Erinnerung. Die Entscheidung fiel auf einen anderen Bewerber, aber unser ehrgeiziger Einsatz war nicht umsonst und wir können jetzt die Früchte unserer Arbeit ernten. Als damalige Bewerberstadt und nicht nur erste, sondern einzige Kommune in Sachsen-Anhalt wurde unsere Stadt in das Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ aufgenommen. Insgesamt erhalten wir fast 2,5 Millionen Euro Fördermittel, die

unter anderem im Stadtpark, in der Altstadt und im Kleinen Schloss investiert werden. Näheres dazu finden Sie auf Seite 5 unseres Amtsblatts. Dieses Signal bestärkt uns einmal mehr, auch in Zukunft ehrgeizig und entschlossen für unsere Ziele zu arbeiten.

Vieles wurde in diesem Jahr erreicht, viele Aufgaben warten noch darauf erfüllt zu werden, in Blankenburg und in den Ortsteilen. Als Bürgermeister bin ich mir meiner Aufgaben und meiner Verantwortung und der meiner Verwaltung bewusst. Doch die Weiterentwicklung unserer Stadt ist eine Gemeinschaftsaufgabe und so sind wir auf die Unterstützung unserer Einwohnerinnen und Einwohner angewiesen. Ich bin sehr dankbar, dass das persönliche und bürgerschaftliche Engagement in unserer Stadt so stark aus-

geprägt ist – ob die von Vereinen getragenen Weihnachtsmärkte in den Ortsteilen, auf dem Großen Schloss oder am Rathaus, der Kindermonat mit dem löwenstarken Kinderfest, die Woche der Senioren oder das Altstadtfest. Viele fleißige Hände tragen dazu bei, dass unsere Stadt ein lebens- und liebenswerter Ort ist. Bei der Blankenburger Kehrwoche und beim World CleanUp Day, der erstmals auch bei uns stattfand, wurde das Stadtbild erneut verschönert. Jedes Engagement für unsere Blütenstadt ist willkommen.

Es gibt so viele weitere positive Beispiele, die stellvertretend für den unermüdlischen Einsatz unzähliger Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt stehen. „Miteinander – für unsere Stadt“ lautet das Motto. Alle Initiativen zeigen eines: Wir selbst haben die Schlüssel für eine erfolgreiche Entwicklung unserer Stadt in der Hand. Und gemeinsam gestalten wir unsere Zukunft.

Ich danke Ihnen Allen für Ihr Engagement! Danke für Ihren Mut! Danke für Ihren Fleiß! Und nicht zuletzt danke für das Vertrauen in unsere Stadt! Lassen Sie uns diesen Elan nutzen und zuversichtlich einem ereignisreichen Jahr 2019 entgegensehen. Gemeinsam meistern wir die vielen Herausforderungen, die das neue Jahr uns stellen wird.

Ihnen allen, Ihren Familien, Freunden, Mitarbeitern, allen mit der Stadt Blankenburg (Harz) verbundenen Menschen wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2019!

Ihr

Heiko Breithaupt  
Bürgermeister



**Herausgeber:** Stadt Blankenburg (Harz), Der Bürgermeister, Harzstr. 3, 38889 Blankenburg (Harz), Tel. 03944 943-202, E-Mail: [amtsblatt@blankenburg.de](mailto:amtsblatt@blankenburg.de)

**Gesamtherstellung:** Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Str. 12/14, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 5424-0, E-Mail: [info@harzdruck.de](mailto:info@harzdruck.de) · Verantwortlich: Der

Bürgermeister · **Anzeigenberatung:** Ralf Harms, Tel. 03943 5424-27, E-Mail: [r.harms@harzdruck.de](mailto:r.harms@harzdruck.de) · **Verteilung:** Medien-Service-Harz-Börde GmbH, Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Tel. 03941 699242 · **Sie haben kein Amtsblatt bekommen?** Rufen Sie uns an! Frau Prinzer: 03943 54240. Das Amtsblatt erscheint

monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 13.000 Exemplaren. Bezugsmöglichkeit über den Verlag. Einzelpreis 0,70 € zuzüglich Versandkosten.

# Frohe Weihnachten

**Zum Ende des alten Jahres  
danken wir für Ihr  
Vertrauen und die gute  
Zusammenarbeit.**

**Wir wünschen unseren treuen  
Kunden und Geschäftspartnern  
ein frohes Weihnachtsfest und  
für das kommende Jahr viel  
Glück und Erfolg.**

**Wir freuen uns schon jetzt auf  
Ihren Besuch.**

**Ihr Team vom  
Autohaus Am Regenstein**

 **autohaus am regenstein**  
So vielseitig wie Ihre Ansprüche.

**Das WeltAuto.**  
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.



**Niederlassung der Autohaus Wernigerode GmbH · Am Hasenwinkel 1 · 38889 Blankenburg**  
Telefon: 03944/933200 · E-Mail: [info@ah-regenstein.de](mailto:info@ah-regenstein.de) · [www.ah-am-regenstein.de](http://www.ah-am-regenstein.de)





## Diesjähriger Adolf-Just-Preis geht an die Grasedanz-Frauen

Der Adolf-Just-Preis 2018 geht an die Hüttenröder Grasedanz-Frauen, die alljährlich das weit über die Grenzen ihres Heimatorts bekannte Brauchtumsfest ausrichten. Ariane Kaestner (Mitte), Geschäftsführende Gesellschafterin der Heilerde-Gesellschaft Luvos Just GmbH, überreichte die Auszeichnung und den symbolischen Scheck über 2.500 Euro an

„Frau Hauptmann“ Kathleen Kunzelmann (links) und die Grasedanzkönigin 2018 Sina Meinhardt (zweite von links). Gewürdigt wurde mit dem Preis das „unermüdliches Engagement für die Bewahrung der heimatlichen Tradition“, wie es Bürgermeister Heiko Breithaupt formulierte, der von Blankenburgs Blütenkönigin Anne I. begleitet wurde.

## Blankenburgs Bürgermeister unterstützt Kampagne Apotheken sind im Ort einfach unverzichtbar

„Apotheken-Standorte sind ohne Frage Anziehungspunkte in städtischen Lagen. Die Apotheke um die Ecke gehört für mich zur Infrastruktur einer Stadt. Im Vordergrund steht dabei die kompetente Beratung, die eine wichtige Gemeinwohlleistung vor Ort darstellt. Apotheken schaffen mit ihrem Fachpersonal, das von jedem leicht ansprechbar ist, ganz individuelle, spezielle Lösungen für alle Menschen vor Ort, wenn diese Hilfe benötigen. Darauf wollen und können wir hier im Ort nicht verzichten.“ Mit diesen Worten empfing Bürgermeister Heiko Breithaupt Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. in Blankenburg (Harz). Derzeit stehen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen sechs Apotheken zur Verfügung, welche die Kernstadt und unsere Ortsteile versorgen. „Noch ist die Versorgung mit Arzneimitteln durch unsere Vor-Ort-Apotheken gesichert. Darauf möchte ich auch künftig nicht verzichten“, erklärt Bürgermeister Heiko Breithaupt sein Engagement. Und ergänzt: „Als Bürgermeister freue ich mich natürlich auch über die Arbeitsplätze, die eine Apotheke bietet. Und ich weiß um die Flexibilität, die eine Apotheke als Arbeitgeber bieten kann, wenn es um die Vereinbarkeit von Familien und Beruf geht.“

Wenn Patienten heute dringend ein Notfallmedikament benötigen, ist das zu einem festen Arzneimittelpreis in jeder Vor-Ort-Apotheke erhältlich. Diese festen Preise geraten zunehmend in Gefahr. „Ich glaube jedoch nicht, dass Patienten im Notfall erst weite Wege zurücklegen oder gar Preise vergleichen wollen, um beispielsweise den besten Preis für das Antibiotikum zu finden. Eine schnelle Arzneimittel-Hilfe, verbunden mit der persönlichen Beratung, die überall gleich viel kostet, muss daher das Ziel bleiben“, so Breithaupt. Aktuell sehen sich die deutschen Apotheken einem ungleichen Wettbewerb ausgesetzt: Einerseits bieten ausländische Versandhandels-Konzerne Leistungen nicht an, die für deutsche Apotheken gesetzlich vorgeschrieben sind. Andererseits müssen sie sich nicht an die deutschen Preisregelungen für verschreibungspflichtige Medikamente halten. Vor allem Apotheken in kleineren Städten und im ländlichen Raum geraten dadurch unter Druck. Steffen Beyer, Inhaber der Adler-Apotheke in Wegeleben, ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Landesapothekerverbandes Sachsen-Anhalt. Er sprach den Blankenburger Bürgermeister an und konnte ihn für ein Fotoshooting zur Unterstützung der wohnortnahen Arz-

neimittelversorgung gewinnen. „Noch kosten vom Arzt verordnete Medikamente überall in Deutschland gleich viel. Um auch zukünftig für die Solidargemeinschaft eine flächendeckende Versorgung zu garantieren, brauchen wir feste Arzneimittelpreise“, fordert Beyer. Das rote Apotheken-A gehöre einfach mit zum Ortsbild.

Die Kampagne im Internet: [www.einfach-unverzichtbar.de/wichtig-vor-ort/](http://www.einfach-unverzichtbar.de/wichtig-vor-ort/)

Heiko Breithaupt, Bürgermeister von Blankenburg, Sachsen-Anhalt, zur Situation der Apotheken vor Ort

**#unverzichtbar**  
Sichere Perspektiven für junge Apotheker.

**„Die Apotheke um die Ecke gehört einfach zum Leben dazu.“**

**EINFACH UNVERZICHTBAR.**

# MEIN ZUHAUSE


mitten im Harzkreis

Wir danken unseren Mietern für das Vertrauen und unseren Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit.

Ihnen allen wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.



Sehr geehrte Mieter, unser Unternehmen ist vom 24. Dezember 2018 bis 1. Januar 2019 geschlossen. In Havariefällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst unter der Nummer: 952-44

 Blankenburger  
Wohnungsgesellschaft mbH  
Hospitalstraße 2 | 38889 Blankenburg



**Dachdeckermeister  
Mike Bodenstein**

*Unseren werten Kunden und  
Geschäftspartnern wünschen wir  
frohe Festtage und ein gutes,  
erfolgreiches neues Jahr*

38889 Blankenburg  
Bergstraße 7

Tel. 0 39 44-21 47  
Fax 0 39 44-6 13 40

[bodenstein-dachdecker@web.de](mailto:bodenstein-dachdecker@web.de)



**Pfeiffer**

*... Ihr Taxi mit Pfiff*

**Fröhliche  
Weihnachten  
und einen  
guten Start  
ins Jahr  
2018!**



**03944 - 353291**



**BLANKENBURGER  
WIESENQUELL**

Ein Frohes Weihnachtsfest!

[www.harzer-mineralquelle.de](http://www.harzer-mineralquelle.de)





## Stadtspark wird zum innerstädtischen Anziehungspunkt

Thomas Webel, Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, übergab kürzlich einen Fördermittelbescheid in Höhe von 2.470.000 Euro an den Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) Heiko Breithaupt. Knapp die Hälfte des Geldes wird im Rahmen des erstmals aufgelegten Programms „Zukunft Stadtgrün“ bewilligt. Thomas Webel betonte, dass die Stadt somit die erste und auch einzige Kommune in Sachsen-Anhalt ist, die in dieses Förderprogramm aufgenommen wird. Wie Bürgermeister Breithaupt mitteilt, werden ca. 1.130.000 Euro der Fördermittel für eine umfangreiche Verschönerung des Stadtsparks verwendet. Insgesamt soll eine Summe von ca. 1.700.000 Euro in den Park investiert werden, ein Drittel davon bringt die Stadt als Eigenanteil ein.

Im Juni 2015 wurde der Park als Baudenkmal in die Denkmalliste aufgenommen. Er soll nun als wertvoller, städtischer Quartierspark für die Altstadt und die angrenzenden Wohngebiete entwickelt werden, so dass er als ökologisch wichtiger Bereich auch den steigenden Nutzungsanforderungen entspricht. „Der Stadtspark war bereits wichtiger Bestandteil im Rahmen unserer Bewerbung der Stadt für die Landesgartenschau 2022. Auch wenn wir die Landesgartenschau nicht in unserer Stadt ausrichten, geben wir nicht auf, sondern setzen uns umso intensiver für unsere Projekte ein“, so der Bürgermeister.

### „Entscheidende Ideen sollen nicht im Sande verlaufen“

Aus diesem Grund wurde im Juni 2017 Ministerpräsident Reiner Haseloff nach Blankenburg (Harz) eingeladen. Bei den Gesprächen versprach er Blankenburg seine Unterstützung: „Die Bewerbung für die LAGA solle sich in jedem Fall lohnen. Die entstandenen Ideen sollen nicht im Sande verlaufen und es wäre schön, wenn manche Teilprojekte aus der Bewerbung auf den Weg gebracht werden könnten.“

Daraufhin bewarb sich die Stadt Blankenburg (Harz) für das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Zukunft Stadtgrün“ beim Bundesbauministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

„Die Bewerbung wurde durch die Stadt intensiv vorbereitet, und jetzt können wir die Früchte unserer Arbeit ernten“, so Bürgermeister Heiko Breithaupt. „Und ich sage auch unumwunden: Ich freue



Bürgermeister Heiko Breithaupt und die Vorsitzende des Stadtrats Birgit Kayser nehmen den Fördermittelbescheid von Minister Thomas Webel entgegen.

mich riesig, und wir alle wollen jetzt endlich loslegen. Das Grün in unserer Stadt wird einen kraftvollen Schwung bekommen und den sollen Bürger und Gäste auch sehen.“

Wie Birgit Walsch, Mitarbeiterin im Fachbereich Planen und Bauen der Blankenburger Stadtverwaltung mitteilt, sind umfangreiche Arbeiten im Stadtspark geplant, bei denen die Grundstruktur der Anlage erhalten bleiben soll.

Die Platz- und Wegeflächen werden erneuert, die Garteneingänge gestaltet und Pflanzungen ergänzt. Als prägender Gartenbereich wird die Parkbühne, unter Beibehaltung von Bauteilen, erneuert. Für die Bühne wird eine Nutzung als Freiluftkino und Veranstaltungsort angestrebt. Der noch vorhandene kleine Musikpavillon wurde bereits durch eine Bürgerinitiative saniert. Durch eine attraktive Gestaltung des Umfeldes soll auch dieser wieder nutzbar sein. An der Stelle des früheren Parkcafés soll ein Neubau mit Café und Toiletten entstehen. Als Anlaufpunkt für die Anwohner, wird so ein sozialer Treffpunkt und wichtiger Bereich für das Wohnquartier und die Stadt entstehen.

Der Aussichtshügel ist über die Jahre zugewachsen und wird wieder freigestellt. Zwischen dem Hügel und der Klosterstraße ist historisch ein Teich belegt, der ebenfalls neu angelegt wird. Dieser soll als Zwischenpuffer bei Starkregen zum Hochwasserschutz beitragen.

Der Stadtspark soll in naturnahe Flächen in Randbereichen und gestaltete Flächen im zentralen Parkgelände gegliedert werden. Ein Duftgarten und farbenfrohe Staudenpflanzungen tragen zu einer höheren Attraktivität bei.

Der Spielplatz soll ausgebaut werden und das Spielangebot für Jung und Alt mit Outdoor-Fitnessinseln ergänzt werden. Auch der Parkplatz wird ausgebaut und zusätzlich begrünt.

### Modernisierung des Kleinen Schlosses wird fortgesetzt

„Grün ist Lebensqualität und ein wichtiger Standortfaktor, daher wollen wir unsere Stadtquartiere stärken und als Orte der Begegnung und Erholung ausbauen“, so Birgit Walsch. „Wir freuen uns sehr darauf, unseren Stadtspark für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Besucher der Stadt verschönern zu können.“

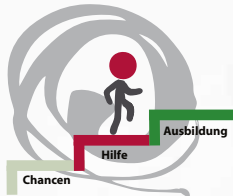
Ein Anteil von 800.000 Euro an der Fördersumme stammt aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Mit rund der Hälfte dieses Geldes kann die Modernisierung des Kleinen Schlosses fortgesetzt werden.

Darüber hinaus werden fast 550.000 Euro aus dem „Stadtumbauprogramm“ bereitgestellt. Davon sollen ca. 350.000 Euro in die Altstadt investiert werden. Mehr als 190.000 Euro sind für den Rückbau von Wohnungen am Adolf-Ledebur-Ring vorgesehen.



wünscht Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Neues Jahr!

Die neue Ausbildungsvermittlung der KoBa Harz



NUTZE DEINE CHANCEN  
WIR HELFEN DIR!

[www.koba-jobcenter-harz.de](http://www.koba-jobcenter-harz.de)

- Grundsicherung
- Weiterbildung
- Qualifizierung
- Beratung
- Vermittlung
- Coaching
- Förderung
- Unterstützung



Wir sagen *Danke* für ein tolles Jahr 2018  
und wünschen unseren Kunden  
und Geschäftspartnern

**FROHE** *Weihnachten*  
und ein glückliches *Neues Jahr!*

**Knappe LIVA Küchen**

Dornbergsweg 19 • 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943-260811 • [info@liva-kuechen.de](mailto:info@liva-kuechen.de)

**Knappe - Ihr Bäderprofi**

Am Schreiberreich 6a • 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943-262448 • [baederprofi@knappebm.de](mailto:baederprofi@knappebm.de)



*Frohe Weihnachten*  
und ein *gesundes neues Jahr*

Waldfriedenstraße 1b • 38889 Blankenburg (Harz)  
Telefon 03944 921-101 • Fax 03944 921-109  
E-Mail: [info@gvs-blankenburger.de](mailto:info@gvs-blankenburger.de)  
Web: [www.gvs-blankenburger.de](http://www.gvs-blankenburger.de)



**RÜCK-  
KEHREK  
TAG**

10-13 Uhr  
Rathaus Wernigerode

**27  
DEZ**

40 TOP-Arbeitgeber  
des Landkreises  
mit 150 freien Stellen

zuhause-im-harz.de **H!** HEIM  
VORTEIL  
HARZ

Zuhause  
im  
Harz

## Verstehen Sie Ihre Heizkostenabrechnung?

Viele Haushalte erhalten zu Jahresbeginn ihre Betriebskostenabrechnung, einschließlich der Abrechnung für Wärme und Warmwasser. Nach wie vor sind Heizkostenabrechnungen häufig fehlerhaft und enthalten Informationen, die für die Empfänger unverständlich sind.

Raum für Ihre Fragen zu diesem und weiteren Themen bietet am Dienstag, 15. Januar, von 14 bis 18 Uhr die **kostenlose Energieberatung** der Verbraucherzentrale.

Private Eigentümer können sich an diesem Tag unter anderem individuellen und unabhängigen Rat zur Optimierung ihrer Heizungsanlage holen.

**Thema:** Energieberatung  
**Ort:** Blankenburg (Harz), Markt 8, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, 2. OG  
**Termin:** Dienstag, 15. Januar, 14 bis 18 Uhr  
Terminvereinbarung: unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei)



## Hinweise für den Umgang mit wildlebenden Katzen

### Wer Verantwortung übernimmt, muss ihr gerecht werden

In Blankenburg (Harz) wie auch im ganzen Land leben viele wildlebende Katzen. Meistens handelt es sich hierbei um die Nachfahren ehemaliger Hauskatzen. Viele freilebende Katzen sind nach Einschätzung des Deutschen Tierschutzbundes unterernährt, krank oder verletzt. „Als domestizierte Haustiere sind Katzen nicht mehr in der Lage, sich und ihre Nachkommen vollständig alleine zu versorgen“, so der Tierschutzbund.

Manche Menschen wollen diesen Katzen das Leben erleichtern und füttern diese regelmäßig. Wer eine freilebende Katze regelmäßig füttert muss sich jedoch auch darüber im Klaren sein, dass die Katzen ihre Fähigkeit, sich selbst zu versorgen, noch mehr verlieren und auf dauerhafte Unterstützung angewiesen sind. Jeder, der regelmäßig freilaufende Katzen füttert, übernimmt damit für die Tiere eine große Verantwortung und wird von der Stadtverwaltung als Halter der Katze angesehen. Dem Halter der Katze obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die Katze sich nicht unkontrolliert vermehrt und damit zu einer Vergrößerung des Leides freilaufender Katzen beiträgt. Darüber hinaus ist der Halter dafür verantwortlich, dass die

Katze im Krankheitsfall auf seine Kosten medizinisch versorgt wird. Wer einmal die große Verantwortung für ein Tier übernommen hat, muss ihr dann auch dauerhaft gerecht werden und kann sich nicht einfach von dieser Verantwortung wieder lossagen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Tierrettung ist, Tiere, die von Privatpersonen aufgenommen worden sind, zum Tierheim zu transportieren. Aufgabe der Tierrettung ist es, Tieren bei Unglücksfällen zu helfen. Unter einem Unglücksfall ist nach ständiger Rechtsprechung jedes Ereignis zu verstehen, das mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bewirkt oder zu bewirken droht.

Die Stadt Blankenburg (Harz) ist als Sicherheitsbehörde allein für die Unterbringung von sogenannten Fundkatzen, also Katzen, bei denen davon auszugehen ist, dass diese einen Halter haben, der aber aktuell nicht bekannt ist, zuständig. Die hieraus entstehenden Kosten werden den Tierhaltern bei der Abholung ihres Fundtieres auferlegt. Daneben führt die Stadt gemeinsam mit dem örtlichen Tier-

schutzverein, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gelegentlich Kastrationsaktionen durch, um ein weiteres unkontrolliertes Anwachsen der Zahl der wildlebenden Katzen und die hiermit verbundene Vergrößerung des Katzenleids einzuschränken.

## Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Die Stadt Blankenburg (Harz) informiert, dass das Bürgerbüro der Stadt am **Donnerstag, 27.**, und **Freitag, 28. Dezember**, zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet ist. Im neuen Jahr öffnet das Bürgerbüro ab **Donnerstag, 3. Januar**, zu den bekannten Öffnungszeiten. Am **Samstag, 22. Dezember**, bleibt das Bürgerbüro geschlossen. **Ab Samstag, 12. Januar 2019**, stehen die Kolleginnen und Kollegen wieder **jeden 2. und 4. Samstag** im Monat für die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.



Kompetenz vor Ort



**Stadtwerke  
Blankenburg**

Börnecker Str. 6  
38889 Blankenburg (Harz)

Tel. 03944 9001-0

Fax 03944 9001-90

[kundencenter@sw-blankenburger.de](mailto:kundencenter@sw-blankenburger.de)

[www.sw-blankenburger.de](http://www.sw-blankenburger.de)




**Geschäftszeiten:**

Montag 8:00–16:00 Uhr  
Dienstag 8:00–18:00 Uhr  
Mittwoch 8:00–12:00 Uhr  
Donnerstag 8:00–16:30 Uhr  
Freitag 8:00–12:00 Uhr

**Kassenzeiten:**

Dienstag 9:00–12:00 Uhr  
13:00–17:30 Uhr  
Donnerstag 9:00–12:00 Uhr

**Havarie-Notdienst**  
für Strom und Gas

 **0175 5742710**

# Ökostrom RE

100% grüne Energie mit regionalem Klima-Projekt



Börnecker Str. 6 · 38889 Blankenburg (Harz) · Telefon: 03944 900144

E-Mail: [klima@sw-blankenburger.de](mailto:klima@sw-blankenburger.de) · [www.sw-blankenburger.de](http://www.sw-blankenburger.de)





# Amtliche Bekanntmachungen

## Sitzungstermine Januar 2019

keine

### Inhalt

- Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 04.10.2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe
  - Friedhofsgebührensatzung
- Bekanntmachung über den Einleitungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 04/18 „Gewerbebebauung Wernigeröder Straße 56a“, OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz) mit Umweltbericht
- Wahlbekanntmachung
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
  - vorläufige Anordnung
- Bekanntmachung des Amtsblatts Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

## Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 04.10.2018

auf der Grundlage des § 8 des KVG für das Land Sachsen-Anhalt (KVG vom 17. Juni 2014), zuletzt geändert am 20. Juni 2018 (GVBL. LSAG S. 160) und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG vom 05. Februar 2002 (GVBL. LSA S.136, 148), zuletzt geändert am 17. Februar 2011, beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen
- § 17 Ehrengrabstätten
- § 18 Familiengrabstätten

### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Wahlmöglichkeit

### VI. Grabmale

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis

### § 24 Anlieferung

### § 25 Standsicherheit der Grabmale

### § 26 Unterhaltung

### § 27 Entfernung

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 28 Allgemeines

#### § 29 Abteilungen mit besonderen Vorschriften

#### § 30 Abteilungen ohne besondere Vorschriften

#### § 31 Vernachlässigung

### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

#### § 32 Benutzung der Leichenhalle

#### § 33 Trauerfeiern

### IX. Schlussvorschriften

#### § 34 Alte Rechte

#### § 35 Haftung

#### § 36 Gebühren

#### § 37 Ordnungswidrigkeiten

#### § 38 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Waldfriedhof Blankenburg (Harz)
- Friedhof Michaelstein
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Börnecke
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Stadt Derenburg
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Cattenstedt
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Hüttenrode
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Timmenrode
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Wienrode

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Blankenburg (Harz). Sie dienen grundsätzlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blankenburg (Harz) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.



### § 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Blankenburg (Harz) umfasst das Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) außer der genannten Gebiete unter § 3 (1) b bis h.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhof Michaelstein ist das Wohngebiet Oesig/Michaelstein
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Börnecke ist der Ortsteil Börnecke
  - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Cattenstedt ist der Ortsteil Cattenstedt
  - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stadt Derenburg ist der Ortsteil Stadt Derenburg
  - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hüttenrode ist der Ortsteil Hüttenrode
  - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Timmenrode ist der Ortsteil Timmenrode
  - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wienrode ist der Ortsteil Wienrode
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

### § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist besonders nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater, Fahrrädern) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,

- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der Leine.
- Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

### § 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Der Nachweis der Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Einhaltung der §§ 6, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Stadtbegrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 6. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

### § 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass





jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollten aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sollte in besonderen Fällen eine andere Beschaffenheit der Särge und Urnen erforderlich sein, ist im Vorfeld bei der Anmeldung der Bestattung, die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metall-särge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten sachkundigen Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei Erdbestattungen in vorhandene Gräber sind vom Nutzungsberechtigten die Grabmale, Fundamente und das Grabzubehör (Pflanzen, Schalen, Vasen u.a.) entfernen zu lassen.

#### **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

#### **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Das betrifft auch die Urnenreihengrabstätten – anonyme Bestattungen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 28 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelau-

fen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten

c) Urnenreihengrabstätten

d) Urnenwahlgrabstätten

e) Urnenreihengrabstätten – anonyme Bestattungen -

f) Urnenreihengrabstätten – mit Namensnennung -

g) Baumgrabstätten

h) Familiengrabstätten

i) Ehrengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Baumgrabstätten, an Familiengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Diese Reihengräber haben eine Größe von 0,5 m x 1,0 m.

b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

Diese Reihengräber haben eine Größe von 1,0 m x 2,0 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung und Entwidmung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 16 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen

b) Urnenreihengrabstätten

c) Urnenwahlgrabstätten

d) Urnenreihengrabstätten – anonyme Bestattungen –

e) Urnenreihengrabstätten – mit Namensnennung –

f) Baumgrabstätten

g) Familiengrabstätten bis zu 4 Urnen je m<sup>2</sup>

h) Ehrengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen innerhalb der ersten 5 Jahre beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte (pro m<sup>2</sup> bis zu 4 Urnen).

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(5) In Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung (Gedenktafel 0,40 m x 0,30 m x 0,10 m in der Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,30 m je Urne für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt.

In Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung (Namensplakette am zentralen Gedenkstein) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(6) Auf dem Waldfriedhof Blankenburg (Harz), Helsingener Straße, ist die Beisetzung von Urnen als Baumgrabstätte in den Abteilungen 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29 und 30 für 50 Jahre möglich. Die Beisetzung der Asche hat in einer biologisch abbaubaren Urne zu erfolgen. Zu Lebzeiten kann der vorhandene Baum ausgesucht oder ein junger Baum auf einer dafür geeigneten Stelle gepflanzt werden. Eine Willenserklärung mit dem Beisetzungswunsch ist handschriftlich bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu hinterlegen. Die Nutzungsdauer der Grabstätte beginnt mit der ersten Beisetzung. Je Baum ist die Beisetzung von 10 Urnen möglich. Den Nutzungsberechtigten obliegt die Beisetzung weiterer Personen auf der Grundlage des hinterlegten letzten Wunsches. Die Reihenfolge des Nutzungsberechtigten wird in § 15 (6) geregelt. In der Wiese vor dem Baum, kann ein Gedenkstein 0,20 x 0,15 m x 0,06 m mit dem Namen und Daten des Verstorbenen ebenerdig eingebaut werden. Das Ablegen von Grab schmuck, Blumen, Gestecken, Figuren usw. ist nicht gestattet

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterlagen von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Blankenburg (Harz).

### § 18 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für mindestens zwei Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle mehrmals möglich.

(2) Die Mindestgröße für Familiengrabstätten beträgt 2,4 m x 2,0 m.

(3) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes kann schon zu Lebzeiten erfolgen.

(4) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde.

(5) Die Unterhaltung von Mauern und Treppen, die zu einer Familiengrabstätte gehören, obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten auch für Familiengrabstätten.





## V. Gestaltung der Grabstätten

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20 Wahlmöglichkeit**

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

## VI. Grabmale

### **§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Metalle verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen sich der Würde und dem Charakter eines Friedhofes anpassen. Bevorzugt werden sollen Bronze-, Blei- und gedeckte Steinfarben. Der Anteil von glänzenden Gold- und Silberfarben soll gering bleiben.

b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien insbesondere Beton, Keramik, Glas, Emaille und Kunststoff.

c) Sind Sockel unumgänglich, sollen sie nicht höher als 5 cm von der Erdoberkante Grabhügel bis anschließendem Stein sein. Bei freistehenden Steinen soll die Sockelhöhe höchstens 10 % der Grabsteinhöhe betragen. Zwischen Sockel und Grabzeichen sollten keine wesentlichen Farbabweichungen bestehen.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu bearbeiten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.

(5) Auf Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a) stehende Grabmale für Erdbestattungen Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,70 m; Stärke mindestens 0,12 m,

b) liegende Grabmale für Erdbestattungen Breite bis 0,50 m; Länge bis 0,70 m; Stärke mindestens 0,12 m.

c) stehende Grabmale für Urnengrabbestattungen Höhe bis 1,00 m; Breite bis 0,50 m; Stärke mindestens 0,12 m.

d) liegende Grabmale für Urnengrabbestattungen Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,40 m

### **§ 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen. Die Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen werden in den Gestaltungsrichtlinien für einzelne Abteilungen geregelt.

### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf

der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungs- oder Verfügungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 24 Anlieferung**

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,

b) der genehmigte Entwurf,

c) die genehmigten Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

### **§ 25 Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### **§ 26 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von

Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Blankenburg (Harz) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 27 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden vor Ablauf der Ruhezeit nicht entfernt.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt entfernt. Bei Wahlgrabstätten hat vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Verzicht auf Verlängerung der Grabstätte vorzuliegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch den jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur so lange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe und Grablichter aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 29 Abteilungen mit besonderen Vorschriften**

Die Gestaltung der Grabstätten wird durch Gestaltungsrichtlinien für einzelne Abteilungen geregelt.

- a) Urnenreihengrabstätten haben einen zentralen Gedenkstein. Vor dem Gedenkstein ist das Aufstellen von Blumenvasen, Ablegen von Kränzen usw. möglich. Die Beräumung der Grabstätte (gesamte Fläche, einschl. Gedenkstein, Gedenkplatten usw.) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen (u.a. vor Rasenmäh, wenn Grabschmuck unansehnlich oder verwelkt ist, wenn Grabschmuck an falscher Stelle abgelegt wurde usw.).
- b) Bei Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung (Gedenktafel in der Wiese), ist außerhalb der Tafel das Anpflanzen von Blumen, Kleingehölzen, Aufstellen von Blumenvasen oder ähnlichem nicht gestattet. Auf der Tafel kann eine feste Blumenvase (aus Gestein oder Metall) aufgebracht werden, jedoch keine Figuren oder ähnliches. Bei Urnenreihengrabstätten, die ab dem 01.01.2019 neu belegt werden, ist keine feste Blumenvase, das Ablegen von Grabschmuck o.ä. mehr zulässig. Am Beisetzungstag ist jedoch das Ablegen von Kränzen oder Blumensträußen möglich, ebenso am Totensonntag.
- c) Bei Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung (Namensplakette am zentralen Gedenkstein) wird durch die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Plakette (ca. 120 x 40 mm, Farbe: Silber) mit dem Namen und ggf. den Geburts- und Sterbedaten an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

### **§ 30 Abteilungen ohne besondere Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung an die Umgebung angepasst sein.
- (2) Unzulässig ist:
  - a) unbearbeiteter terrazzoartiger und schwarzer Betonwerkstein,
  - b) in Vorsatzmasse aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck sowie sarkophagähnliche Deckplatten,
  - c) Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen,
  - d) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Beton, Steinen, Metall, Glas, Kunststoff, Keramik oder ähnlichem,
  - e) das Aufstellen von Pflanzbecken oder Anbringen von Schutzhüllen an Grabmalen,
  - f) das Anbringen von Firmenbezeichnungen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen.

### **§ 31 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte (§ 28 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nut-





zungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 32 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 33 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 35 Haftung**

(1) Die Stadt Blankenburg (Harz) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Blankenburg (Harz) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern, Fahrrädern) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften verteilt,

f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

h) lärmt, isst und trinkt, lagert,

i) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde an der Leine.

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

4. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

5. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000,00 € geahndet werden.

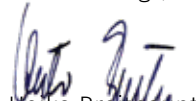
### **§ 38 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 30. Oktober 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 04.12.2018



Heiko Bretthaupt  
Bürgermeister



Anlage I zu Pkt. IV – Grabstätten § 13

### **Friedhof**

### **Grabstätten**

#### 1. Waldfriedhof Blankenburg (Harz)

Reihengrabstätten für 20 Jahre

Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)

Wahlgrabstätte für 20 Jahre

Familiengrabstätte für 30 Jahre

Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre

Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Einfassung

Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre ohne Einfassung

Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Gedenktafel in der Wiese)  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)  
Baumgrabstätten für 50 Jahre

#### 2. Friedhof Ortsteil Börnecke

Reihengrabstätten für 20 Jahre  
Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)

#### 3. Friedhof Michaelstein

Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage - anonyme

#### 4. Friedhof Ortsteil Stadt Derenburg

Reihengrabstätten für 20 Jahre  
Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)

#### 5. Friedhof Ortsteil Cattenstedt

Reihengrabstätten für 20 Jahre  
Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)

#### 6. Friedhof Ortsteil Hüttenrode

Reihengrabstätten für 20 Jahre  
Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)

#### 7. Friedhof Ortsteil Timmenrode

Reihengrabstätten für 20 Jahre  
Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)

#### 8. Friedhof Ortsteil Wienrode

Reihengrabstätten für 20 Jahre  
Reihengrabstätten für 15 Jahre (Kinder bis 5 Jahre)  
Wahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  
Urnengemeinschaftsanlage – anonyme  
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung  
(Namensplakette am zentralen Gedenkstein)

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe – Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 2019**

Auf der Grundlage des § 8 des KVG LSA1 und § 5 Satz 1 des KAG LSA2 des § 25 des BestattG LSA3 und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 25.09.2014 beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe [Waldfriedhof Blankenburg (Harz), Friedhof Michaelstein, Friedhof Ortsteil Börnecke, Friedhof Ortsteil Derenburg, Friedhof Ortsteil Cattenstedt, Friedhof Ortsteil Hüttenrode, Friedhof Ortsteil Timmenrode, Friedhof Ortsteil Wienrode] und dessen Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesen werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige,
2. derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenerhebung und Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.  
(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Bearbeitung im Verwaltungszwang - verfahren.

### **§ 5 Verzicht des Nutzungsrechtes**

Wird auf das erworbene Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.





# Frohe Weihnachten

**Wir wünschen Ihnen  
frohe Weihnachten  
& einen guten Rutsch  
ins neue Jahr!**



**Wir freuen  
uns auf Sie!**



**NORDHARZ CENTER**  
Blankenburg

**... das Größte im Harz.**

[nordharz-center.de](http://nordharz-center.de)



[/nordharz.center](https://www.facebook.com/nordharz.center)



[/nordharz.center](https://www.instagram.com/nordharz.center)







**Ökostrom**  
für die Region



**Stadtwerke  
Blankenburg**

**Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.**



**Börnecker Str. 6  
38889 Blankenburg (Harz)  
Tel. 03944 9001-0  
[www.sw-blankenburger.de](http://www.sw-blankenburger.de)**

Unser Land.  
Unsere Versicherung.



**SCHÖNE  
UND  
SICHERE  
FEIERTAGE.**

**... und ein gutes neues Jahr.**

Herzlichen Dank an unsere Kunden und Geschäftspartner für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir wünschen allen ein gutes und sicheres Jahr 2019.

**Agentur Antje Wiese**  
Katharinenstr. 7  
38889 Blankenburg  
Tel.: 03944 2719



*Wir sind für Sie da!*

**Finanzgruppe** **ÖSA** **Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt**

# Charmant

**Wir danken all unseren treuen Kundinnen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2019!**

**UNSERE SALONS**

- Wernigerode - Salon Aphrodite
- Wernigerode - Salon Burgbreite
- Wernigerode - Salon "Im Heideviertel"
- Wernigerode - Salon Burgstraße
- Wernigerode - Salon Friedrichstraße
- Wernigerode - Minslebener Straße
- Benneckenstein - Charmant
- Blankenburg - Katharinenstraße 22
- Derenburg - Salon Derenburg
- Ilsenburg - Salon Ilsenburg

Tel.: (0 39 43) 63 25 61  
Tel.: (0 39 43) 2 50 04  
Tel.: (0 39 43) 60 75 10  
Tel.: (0 39 43) 63 01 01  
Tel.: (0 93 43) 63 27 40  
Tel.: (0 39 43) 2 11 01  
Tel.: (03 94 57) 23 31  
Tel.: (0 39 44) 29 07  
Tel.: (03 94 53) 354  
Tel.: (03 94 52) 82 63

*Das Beste für  
Haut & Haar*

**Charmant**  
Friseur & Kosmetik eG  
[www.friseur-charmant.de](http://www.friseur-charmant.de)



	Gebührenezone 1:			Gebührenezone 2:
	Waldfriedhof Blankenburg	Friedhof Kloster Michaelstein	Friedhof OT Stadt Derenburg	Friedhöfe der Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Hüttenode, Timmernode, Wienrode
<b>I. Grabstättengebühren</b>				
<b>1. Erwerb von Grabstätten</b>				
1.1. Reihengrabstätte für 20 Jahre	693,00€		693,00€	673€
1.2. Reihengrabstätte für 15 Jahre - Kinder bis zu 5 Jahren	390,00€	390,00€	390,00€	379€
1.3. Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.516,00€	1.516,00€	1.516,00€	1.473,00€
1.4. Familiengrabstätte für 30 Jahre	2.744,00€			
1.5. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	499,00€			
1.6.1. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Einfassung	1.192,00€		1.192,00€	1.158,00€
1.6.2. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre ohne Einfassung	624,00€	624,00€	624,00€	606,00€
1.7. Urnenreihengrabstätte - anonyme Bestatungen einschließlich Pflege in der Ruhezeit	883,00€			
1.8. Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung (Platte auf Flaschfläche)	707,00€		707,00€	687,00€
1.9. Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung (Namensplakette an zentralem Gedenkstein)	5.760,00€			
1.10. Baumgrabstätte für 50 Jahre	373,00€			
1.11. Einsteilung je Urne in eine Urnenreihengrabstätte	515,00€	515,00€	515,00€	382,00€
1.12. Einsteilung je Urne in eine Wahl-, Urnenwahl- bzw. Baumgrabstätte	640,00€			
1.13. Einsteilen je Urne in eine Familien- grabstätte	729,00€	729,00€	729,00€	540,00€
1.14. Einsteilung eines Sarges in eine Wahl- oder Familiengrabstätte				
<b>2. Verlängerung der Ruhezeit</b>				
2.1. Wahlgrabstätte pro Jahr	70,00€	70,00€	70,00€	70,00€
2.2. Familiengrabstätte pro Jahr	85,00€			
2.3. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	68,00€	68,00€	68,00€	68,00€
<b>II. Bestattungsgebühren</b>				
<b>1. Öffnen und Schließen der Grabstelle einschl. Ausschmücken (Grabmatten)</b>				
1.1. Erdbestattung	874,00€	874,00€	874,00€	616,00€
1.2. Erdbestattung - Kinder bis 5 Jahre	710,00€	710,00€	710,00€	500,00€
1.3. Urnenbestattung	492,00€	492,00€	492,00€	346,00€
<b>2. Ausgrabung und Urnenversand</b>				
2.1. Ausgrabung eines Sarges	Nach tats. Aufw.	Nach tats. Aufw.	Nach tats. Aufw.	Nach tats. Aufw.

	Gebührenezone 1:			Gebührenezone 2:
	Waldfriedhof Blankenburg	Friedhof Kloster Michaelstein	Friedhof OT Stadt Derenburg	Friedhöfe der Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Hüttenode, Timmernode, Wienrode
2.2. Ausgrabung einer Urne	407,00€	407,00€	407,00€	411,00€
2.3. Urnenversand mit der Post	79,00€	79,00€	79,00€	79,00€
<b>III. Sonstige Gebühren</b>				
Kapellenbenutzung je Trauerfeier einschließlich Reinigung, Beleuchtung und Heizung	132,00€	132,00€	Erfolgt über St. Kathari- nen Hospital Stadt Derenburg	143,00€
Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe für Firmen (Bestattungsinstitute, Steinmetzfirmen, Gartenbaubetriebe) – Jahresgebühr			55,00€	
Grabnahgebühren	79,00€	79,00€	79,00€	79,00€
Trägergebühren je Träger	60,00€	60,00€	60,00€	60,00€
Zuschlag für Beerdigung außerhalb der Geschäftszeit (Geschäftszeit legt die Friedhofsverwaltung fest) - Erdbestattung			320,00€	
Zuschlag für Beerdigung außerhalb der Geschäftszeit (Geschäftszeit legt die Friedhofsverwaltung fest) - Urnenbestattung			122,00€	

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 01.07.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 04.12.2018



*Heiko Breithaupt*

Heiko Breithaupt  
Bürgermeister

# Sozial- und Krankenpflege-Service Ralph Gehrke



*Auf diesem Wege möchten wir uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir wünschen unseren werten Patienten, Mietern und Kunden ein besinnliches Fest und ein frohes neues Jahr bei bester Gesundheit. Auch in Zukunft sind wir Ihnen gern ein verlässlicher Partner und werden weiterhin unsere ganze Kraft und Erfahrung für Sie einsetzen.*

## Wir stehen seit 2001 für

- Hilfe in allen Lebenslagen vom Einkauf bis zur Grundpflege
- Höchste Qualität, Fürsorge und großes Engagement bei allen Hilfeleistungen
- Betreuung bei Demenz in der Häuslichkeit
- Verträge mit allen Kassen
- Zusätzliche Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz §45b
- Zusammenarbeit mit allen Ärzten, Ämtern und med. Versorgern

## Ihre Vorteile, wenn Sie sich für uns entscheiden

- Organisation aller Belange in der Pflege von der Krankenhausentlassung bis zur Ausstattung der Wohnung mit Hilfsmitteln, eine bedarfsgerechte Versorgung nur auf Sie und Ihre Bedürfnisse angepasst
- Versorgung wenn nötig in der Nacht – wir haben in der Ambulanz als einzige einen Dauernachtdienst
- Alle Organisationen, Hausbesuche, Telefonate, Anschreiben, Apothekenfahrten, Arztfahrten, Kostenvoranschläge verstehen wir als kostenlosen Service für Sie

**Erreichbar: 0–24 Uhr, Tel. 0 39 44 / 36 93 71**

## Seniorenwohngemeinschaften

- Bei Bedarf Unterbringung in einer unserer liebevoll ausgestatteten und betreuten Seniorenwohngemeinschaften
- hier richten Sie Ihre Wohnung mit Ihren Möbeln und persönlichen Dingen mit unserer Hilfe ein, gestalten von der Farbe bis zur Dekoration selbst
- Sie leben hier selbstbestimmend und gestalten Ihren Tag mit (vom Kochen bis zum allwöchentlichen Schwimmen und allen Aktivitäten)

Sie werden hier wenn nötig 24 h am Tag versorgt, bei allen Pflegestufen und jeder Art von Hilfebedarf. Ein Umzug bei Schwerstpflegebedarf kann ausgeschlossen werden. Ihre Angehörigen haben jederzeit die Möglichkeit bei Ihnen zu sein, da Sie einen eigenen Schlüssel zu ihrer Wohnung haben!

Zusätzlich zu den Angeboten in den Seniorenwohngemeinschaften bieten wir unsere Leistungen zum Beispiel auch in den Seniorenwohnparcs Mönchenfelde, Zimmermanns Mühle und Neue Halberstädter Straße in Blankenburg an.



**Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine Hauswirtschaftspflegerin und eine examinierte Fachkraft.**



Nach wiederholter Prüfung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erhielten wir die **Bestnote 1,0!** Wir freuen uns, Sie weiterhin in dieser hohen Qualität betreuen zu dürfen.



**Helsunger Straße 36 · 38889 Blankenburg**  
**www.immer-ein-zuhause.de · Telefon 0 39 44 / 36 93 71**



# Bekanntmachung über den Einleitungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 04/18 „Gewerbebebauung Wernigeröder Straße 56a“, OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz) mit Umweltbericht

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossen, das Planverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 04/18 „Gewerbebebauung Wernigeröder Straße 56a“, OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz) nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 weiterhin den Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht (Stand: 10/ 2018), gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung. Der o.g. Vorentwurf einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 07.01.2019 bis zum 08.02.2019**

im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, Haus 1, Erdgeschoss, in 38889 Blankenburg (Harz), zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Zusätzlich können die entsprechenden Unterlagen innerhalb o.g. Zeitraumes im Büro des Ortsbürgermeisters Derenburg, Ortsteil Stadt Derenburg, Marktplatz 1, in 38895 Blankenburg (Harz) während der Sprechzeiten sowie unter [www.blankenburg.de](http://www.blankenburg.de) eingesehen werden.

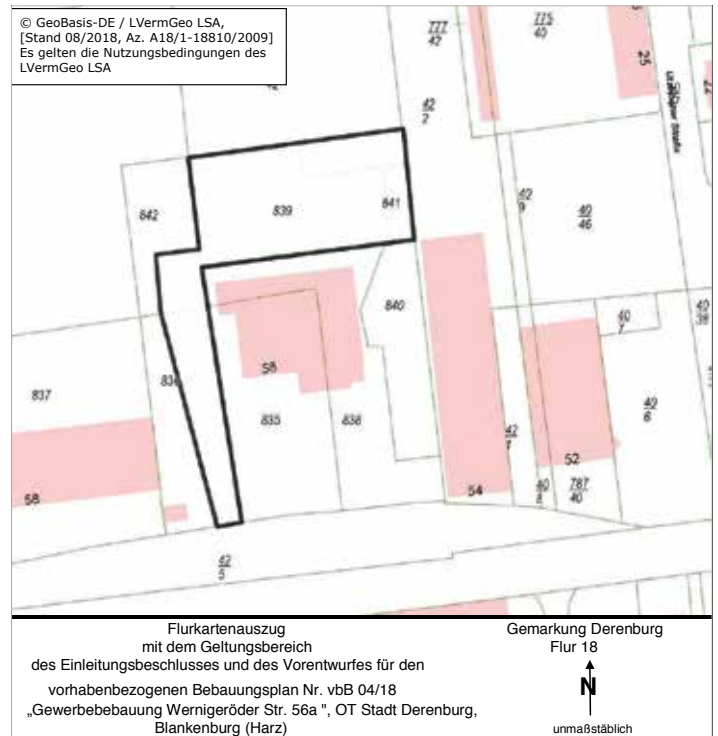
Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Entwicklung des Gesamtgebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Für die Belange des Umweltschutzes werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Ziel der Planung ist das Betriebsgelände des Vorhabenträgers im Bereich der Wernigeröder Straße, Ortsteil Stadt Derenburg zu erweitern. Dabei sollen zwei Sozialgebäude errichtet werden. Die Lage und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Blankenburg (Harz), den 30.11.2018

Heiko Breithaupt  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



## Wahlbekanntmachung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), den Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen (Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsräte) auf den 26.05.2019 festgelegt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

## **Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen in der Stadt Blankenburg (Harz) am 26.05.2019**

Die Stadt Blankenburg (Harz) macht gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)



vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314), i.v.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), den Namen und die Dienstanschrift des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen der Stadt Blankenburg (Harz) am 26.05.2019 bekannt:

Wahlleiter:

Herr Heiko Breithaupt,  
dienstansässig in der Harzstraße 3; 38889 Blankenburg (Harz)

Stellv. Wahlleiter:

Herr Andreas Flügel,  
dienstansässig in der Harzstraße 3; 38889 Blankenburg (Harz)

### **Aufruf an die Parteien und Wählergruppen**

Der Wahlleiter der Stadt Blankenburg (Harz) fordert hiermit entsprechend § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314), die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, für die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, in einer Frist von 2 Wochen Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses sowie Mitglieder für die Wahlvorständen der Stadt Blankenburg (Harz) vorzuschlagen. Der Wahlleiter hat gemäß § 4 der KWO LSA entschieden, in der Stadt Blankenburg (Harz)

drei Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen für die Arbeit im Wahlausschuss zu berufen. Für die Arbeit in den Wahlvorständen der Stadt Blankenburg (Harz) sollen je Wahlvorstand bis zu zehn Mitglieder berufen werden.

Dabei ist auf die Festlegung des § 13 Absatz 1 bis 3, insbesondere auf § 13 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), zu achten, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahllehrenamt nicht innehaben können. Gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA können auch Beschäftigte der Stadt Blankenburg (Harz), die nicht im Wahlgebiet wohnen, in ein Wahllehrenamt berufen werden. Zu Beisitzern/-innen von Wahlausschüssen können gemäß § 10 Abs. 1a KWG LSA auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.

Am 26.05.2019 findet zeitgleich zu den Kommunalwahlen auch die Wahl zum 9. Europäischen Parlament statt. Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorstände für die Kommunalwahlen auch gleichzeitig Wahlvorstände für die Europawahl sind. Die Vorschläge richten Sie bitte schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Wahlbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3 in 38889 Blankenburg (Harz), an Herrn Denecke, Tel. 03944 943-328 oder Frau Hellwich, Tel. 03944 943-320 E-Mail: wahlen@blankenburg.de.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte als  
Flurbereinigungsbehörde  
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt  
Telefon: (03941) 671 - 0

Halberstadt, den 12.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung

**In der  
Flurbereinigung OU Halberstadt – Harsleben,  
Landkreis Harz,  
Verfahrensnr. 27HZ0001,**

ergeht folgende

### **vorläufige Anordnung**

gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert:

#### **A. Verfügender Teil**

##### **1. Besitzentzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben im Zuge der B 79 wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich West, folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**01.03.2019**

der Besitz und die Nutzung folgender Flächen gemäß der Unterlage 14 der Planfeststellungsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) entzogen:

- Die auf den Blätter 10 und 12 benannten Grunderwerbspositionen vollständig.

Entzogen werden die Flächengrößen gemäß den Spalten 9, 10 und 11 des Grunderwerbsverzeichnisses.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, wird für den Zweck der Ausführung des Neubaus der Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben im Zuge der B 79 in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/Grundstücksflächen und deren Lage werden in der Örtlichkeit durch den Landesstraßenbaubehörde abgesteckt und angezeigt.

##### **2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche**

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädi-



gungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

### 3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### 4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. LSBB hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4. Die der LSBB nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung Boden und von Baumaterial genutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

### B. Auslegung

Bestandteil dieses Beschlusses sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan (Unterlage 14) des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben“ vom 22.12.2014 (Az.: 308.2.2-31027-F9.12), hier der

- Grunderwerbsplan, die Blätter 10 und 12 sowie das damit korrespondierende
- Grunderwerbsverzeichnis (Stand 17.08.2015) sowie die
- Begründung zu dieser Anordnung

Diese Unterlagen liegen gemäß § 110 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

in der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt

in der Stadtverwaltung der Stadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg

in der Stadtverwaltung der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale

in der Stadtverwaltung der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (**Die Auslegung erfolgt ab 07.01.2019**)

in der Stadtverwaltung der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Nordharz

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Huy, Bahnhofstraße 243, 38838 Huy

in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz:

für die Gemeinden Harsleben, Groß Quenstedt, Wegeleben, Ditfurt, Hedersleben, Selke-Aue und der Stadt Schwanebeck, Markt 7, 38828 Wegeleben

in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Stadt Gröningen, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 12, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,**

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Im Auftrag

Gez.

Bernd Weber

## Bekanntmachung des Amtsblatts Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Amtsblatt Ausgabe Nr. 4/2018 des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz vom 30.11.2018 im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, Haus 1, Erdgeschoss, in 38889 Blankenburg (Harz) zu den Sprechzeiten eingesehen werden kann.



Wir wünschen Ihnen  
ein frohes Fest!

**Seibt**  
METALLBAU

Tel. 03944/369749  
Fax 03944/366601  
www.Metallbau-Seibt.de  
e-mail: Metallbau-Seibt@t-online.de

Lerchenbreite 9  
38889 Blankenburg

- Treppen
- Zaunanlagen
- Geländer, Gitter
- Stahlkonstruktionen
- Garagen- und Torwege
- anspruchsvolle Schmiedearbeiten
- Autom. Schiebe- und Drehtoranlagen



## Haushaltsauflösungen

– diskret und vertraulich –

- Verrechnung von Möbeln, Hausrat, Kleidung, E-Geräten
- Instandsetzungs- u. Reinigungsarbeiten
- Möbeltransporte
- Wohnungsübergabe kann für Sie übernommen werden

alles zu Festpreisen

Keine  
Anfahrtskosten!

Kunze GbR, Wernigerode

Tel. 03943/264630

24-h-Tel.

0172/3455832



03944 2024  
Autotelefon: 0172 3700500  
Fax: 03944 354168

**Taxi Blauwitz**

Rollstuhltaxi und Kleinbusse  
Krankenfahrten für alle Kassen  
Kleintransporte



Sylvio Blauwitz | Rohdenbergstraße 15 | 38889 Blankenburg/Harz

■ Verkauf ■ Reparatur ■ Vermietung



“  
Werkstattservice  
und UVV-Abnahmen  
für Krane und  
Containerwechsel-  
systeme jetzt direkt  
vor Ort!

In Kooperation mit

**ACB**  
www.acb-online.com



**EBAG**  
ELBE BAUMASCHINEN

Miet- und Service-Station Blankenburg

Neue Halberstädter Straße 67F · 38889 Blankenburg · Tel. 0 39 44. 90 800-0  
Fax 0 39 44. 90 800-12 · info@ebag-baumaschinen.de · www.ebag-baumaschinen.de







## Neue Küche für die Kita Hüttenrode

Pünktlich zur Vorweihnachtszeit hat die Kindertagesstätte in Hüttenrode eine neue Einbauküche bekommen. Hartmut Janke und Rebecca Salomon (links), Mitarbeiter bei „tejo´s SB Lagerkauf“ der Möbel Schulenburg Blankenburg GmbH, ließen es sich nicht nehmen, die fertig montierte Küche persönlich an Kita-Leiterin Ilona Erdmann zu übergeben. Das Möbelhaus ist Kita und Stadtverwaltung beim Kaufpreis deutlich entgegengekommen und hat die Lieferung und die Montage im Wert von 500 Euro übernommen. Zusätzlich hat der Monteur die bereits vorhandenen Küchengeräte eingebaut und angeschlossen, was sonst nur gegen Aufpreis geschieht. Ilona Erdmann bedankte sich, auch im Namen der Stadtverwaltung, ganz herzlich bei den Gästen: „Die Kinder freuen sich schon sehr darauf, in der neuen Küche die ersten Weihnachtsplätzchen zu backen.“

## Landrat Janicki wiedergewählt

Lech Janicki, Landrat des polnischen Landkreises Ostreszow, wurde im Oktober dieses Jahres erneut in sein Amt gewählt. Den Landkreis und die Stadt Blankenburg (Harz) verbindet eine lange Tradition des Austausches auf sportlichem und kulturellem Gebiet, die im Jahr 2010 mit einem Partnerschaftsvertrag besiegelt wurde. „Die Wiederwahl freut mich, denn wir können gemeinsame Projekte fließend fortführen und umsetzen. In Blankenburg freuen wir uns auf die weitere Zusammenarbeit“, kommentiert Bürgermeister Heiko Breithaupt.

## Stadtarchiv am 28. Dezember 2018 geschlossen

Die Stadt Blankenburg (Harz) informiert, dass das Stadtarchiv am **Freitag, dem 28. Dezember 2018**, geschlossen bleibt. Ab dem **4. Januar 2019** gelten dann wieder die üblichen Öffnungszeiten. Diese sind jeweils dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr (außer feiertags).

Allen Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir frohe Festtage und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr.

**MAXIMALE RÄUMLEISTUNG  
MINIMALE LAUTSTÄRKE  
DIE BESTEN  
SCHNEEFÄHREN AM MARKT**

**WOLFSHOLZER**  
Maschinen & Geräte GmbH  
Wolfsholz · 38855 Wernigerode Horst Ronnenberg  
Tel. 03943/55336 · Fax 46146  
info@wolfsholzer.de · www.wolfsholzer.de

**HONDA**  
POWER EQUIPMENT

*Besinnliche  
Weihnachtsfeiertage  
und alle guten Wünsche  
für ein gesundes und  
erfolgreiches Jahr 2019.*

**Kranarbeiten bis 60 Tonnen**

**P.T.P.** Abschlepp-Service **G M B H**  
Kfz-Meisterbetrieb **Wernigerode**

Glockengasse 9  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 22359  
Fax: 03934 44681

www.ptp-wernigerode.de

*Fröhliche  
Weihnachten  
UND  
EIN GUTES  
NEUES JAHR*

wünschen recht  
herzlich die Harzdruckerei  
und das Kamarys Werbehaus!

**Harzdruckerei**  
Wernigerode

**Kamarys**  
Werbehaus

www.harzdruckerei.de \* www.kamarys-werbehaus.de



# Veranstaltungskalender – Januar 2019

**Dienstag, 01.01.2019**

**17 Uhr Neujahrsmesse St. Josef-Kirche** Katholische Kirchengemeinde St. Josef, 03944 2310

**Mittwoch, 02.01.2019**

**15 Uhr Stammtisch der Harzer Wandernadel** Altdeutsches Kartoffelhaus, Marktstr. 7, Harzer Wandernadel, 03944 9547148

**Donnerstag, 03.01.2019**

**9:30 & 14 Uhr FerienWerkstatt - Vier Jahreszeiten** Kloster Michaelstein, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt 03944 903015

**Freitag, 04.01.2019**

**19:30 Uhr Neujahrskonzert** Großes Schloss, Verein Rettung Schloss Blankenburg e.V., 03944 3676223

**21 Uhr Nachtwächterführung durch die historische Altstadt** „Hört ihr Leut und lasst Euch sagen...“ ist der bekannte Ruf eines jeden Nachtwächters. Der Nachtwächter führt durch dunkle Straßen und lässt spannende Geschichten lebendig werden. Dauer ca. 1 Stunde. Treffpunkt am Rathaus. Preis p.P. 5,50 € (mit Urlaubsticket-Gutschein 5 €) Kinder 4 € (mit Urlaubsticket-Gutschein 3,50 €). Touristinfo, 03944 362260

**Sonntag, 06.01.2019**

**11 Uhr Akademiekonzert „Rhythmus in den Fingern“** Musikscheune Kloster Michaelstein, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, 03944 903015

**Dienstag, 08.01.2019**

**13 Uhr Sprechzeit des Sozialverbandes** Alte Schule in der Oesig, Am Lindenberg 1, Ortsverband Blankenburg, 03944 64733

**Mittwoch, 09.01.2019**

**13 Uhr Sprechzeit des Sozialverbandes** Alte Schule in der Oesig, Am Lindenberg 1, Ortsverband Blankenburg, 03944 64733

**14 Uhr Mitgliedertreffen des Sozialverbandes** Alte Schule in der Oesig, Am Lindenberg 1, Ortsverband Blankenburg, 03944 64733

**Freitag, 11.01.2019**

**21 Uhr Nachtwächterführung durch die historische Altstadt** Touristinfo, 03944 362260 näheres unter Freitag, 4. Januar

**Sonntag, 13.01.2019**

**9 Uhr Kegeln Herren-Verbandsliga** Kegelsportstätte „Alt Blankenburg“, Albert-Schneider-Str. 7, SV Lok Blankenburg 1949 e.V. | Abteilung Kegeln, 03944 65803

**Donnerstag, 17.01.2019**

**15 Uhr Sozialverband: Vortrag zum Thema „Notfalldose“** Alte Schule in der Oesig, Am Lindenberg 1, Ortsverband Blankenburg, Notfalldose - Was ist dies? Wer kennt sie? Interessierte Menschen, sind herzlich dazu eingeladen. Anmeldung bis 10.01.2019 Tel. 03944 64733

**Freitag, 18.01.2019**

**21 Uhr Nachtwächterführung durch die historische Altstadt** Touristinfo, 03944 362260 näheres unter Freitag, 4. Januar

**Sonntag, 20.01.2019**

**9:30 Uhr Wanderung zum Eichenberg** Treffpunkt an der Teufelsbad Fachklinik, Touristinformation, 03944 362260

**14 Uhr Akademiekonzert „Pop-Chor!“** Musikscheune Kloster Michaelstein, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt 03944 903015

**Donnerstag, 24.01.2019**

**19:30 Uhr Multimedia-Show „Ein Sommer auf der Krim“** CELENUS Teufelsbad Fachklinik, Touristinformation, 03944 362260

**Freitag, 25.01.2019**

**21 Uhr Nachtwächterführung durch die historische Altstadt** Touristinfo, 03944 362260 näheres unter Freitag, 4. Januar

**Samstag, 26.01.2019**

**9 Uhr Kegeln Herren-Harzliga** Kegelsportstätte „Alt Blankenburg“, Albert-Schneider-Str. 7, SV Lok Blankenburg 1949 e.V. | Abteilung Kegeln, 03944 65803

**18 Uhr Taschenlampenführung für Familien – Zu nächtlicher Stunde** Kloster Michaelstein, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, 03944 903015 Begrenzte Teilnehmerzahl; rechtzeitiger Kartenkauf wird empfohlen.

**19:00 Uhr „Songs of Faith and Devotion“ – Personal Mode LIVE!** Großes Schloss, Veranstaltungstechnik Leuteritz, 03944 366717

**19:30 Uhr Michaelsteiner Klosterkonzert „Teufelsgeiger“** Musikscheune Kloster Michaelstein, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, 03944 903015

**Sonntag, 27.01.2019**

**Kegeln - Damen Verbandsliga** Kegelsportstätte „Alt Blankenburg“, Albert-Schneider-Str. 7, SV Lok Blankenburg 1949 e.V. | Abteilung Kegeln, 03944 65803

**9:30 Uhr Wanderung um die Klosterteiche** mit kleiner Führung durch das Gelände des Klosters. Touristinfo, 03944 362260, Treffpunkt an der Teufelsbad Fachklinik

## Auszeichnung für den besonders naturnahen Garten

Der Garten von Dagmar Pietsch ist der erste in Blankenburg (Harz), der mit dem Prädikat „Natur im Garten“ ausgezeichnet wurde. Verliehen wird diese Auszeichnung für besonders naturnahe Gärten von der „gARTenakademie Sachsen-Anhalt e. V.“. Dagmar Pietsch hatte sich mit ihrem rund 2.000 qm großen Garten bereits an der Aktion „Schau in den Garten 2018“ beteiligt. Nach einer Kontaktaufnahme mit der gARTenakademie Sachsen-Anhalt brachte Christa Ringkamp als Projektbetreuerin für naturnahe Gärten die Plakette persönlich vorbei. Blankenburgs Bürgermeister Heiko Breithaupt und Birgit Walsch von der städtischen Stiftung Parks und Gärten folgten der Einladung von Dagmar Pietsch und besichtigten den Garten.

**Weitere Infos hier:**

[www.gartenakademie-sachsen-anhalt.de/projekte-u-angebote/52-natur-im-garten-vielfalt-im-garten](http://www.gartenakademie-sachsen-anhalt.de/projekte-u-angebote/52-natur-im-garten-vielfalt-im-garten)







**GBS**  
Seniorenhilfe

## Wohnanlage Haus am Stadtpark



*Wir wünschen unseren Bewohnern,  
deren Angehörigen,  
unseren Mitarbeitern  
und ihren Familien,  
sowie den Partnern  
unseres Unternehmens  
eine friedvolle, geruhsame  
Weihnachtszeit und  
einen stimmungsvollen  
Start in ein gesundes,  
erfolgreiches neues Jahr.*



So erreichen Sie uns: GBS Wohnanlage Haus am Stadtpark  
Gartenstr. 7, 38889 Blankenburg · Tel. 03944-36 23 100  
www.gbs-sozial.de · blankenburg@gbs-sozial.de



## GreenLine Schlosshotel Blankenburg



### 1. Februar 2019 Dinnerspektakel mit Mr. Lu

Erleben Sie einen unvergesslichen Abend und genießen Sie kulinarische Köstlichkeiten im Wechsel mit Unterhaltungskunst auf höchstem Niveau.

Der bekannteste Magier im Harz, Mister LU, nimmt Sie mit auf eine wunderbare Reise in die Welt der Zauberei und Illusion. Tische und Frauen schweben plötzlich, Mister LU zerteilt seine Assistentin Anke umringt vom Publikum und verblüfft mit Mentalmagie.

Als Special-Guest präsentiert Mr. LU den charmanten Ausnahmekünstler Pierre-Nicolas, der sich regelmäßig in die Herzen des Publikums rund um den Globus und im ZDF-Fernsehgarten spielt.



**Beginn: 19.00 Uhr / Einlass: 18.00 Uhr  
EUR 64,00 pro Person inkl. 3-Gang-Menü**

**Ideal auch als Weihnachtsgeschenk!**

**Wir wünschen unseren Gästen, Kunden  
und Partnern ein frohes und gesegnetes  
Weihnachtsfest sowie einen guten Start  
in das Jahr 2019!**



Schnappelberg 5 -38889 Blankenburg (Harz)  
Telefon 03944-3619-0

**www.schlosshotel-blankenburg.de**




**KLOSTER**  
A P O T H E K E

Annette Dumeier  
Ludwig-Rudolf-Str. 2  
38889 Blankenburg  
Tel. 03944 900033

Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und  
gesegnetes Weihnachtsfest sowie genügend  
Zeit für die Menschen, die Ihnen nahestehen.  
Für die gute Zusammenarbeit und das  
entgegengebrachte Vertrauen in uns und  
unsere Arbeit bedanken wir uns herzlich.  
Gesundheit, Glück und Zufriedenheit  
und viele schöne Momente sollen Sie  
im neuen Jahr begleiten.  
Auch im neuem Jahr stehen wir Ihnen mit unseren  
umfassenden Service-Leistungen zur Verfügung.




**SONNEN**  
A P O T H E K E

Annette Dumeier  
Husarenstr. 27  
38889 Blankenburg  
Tel. 03944 64350



**Wir liefern auch zu Ihnen nach Hause – schneller als über's Internet und mit kompetentem Personal.**

[www.klosterapotheke-blankenburg.de](http://www.klosterapotheke-blankenburg.de) & [www.sonnenapotheke-blankenburg.de](http://www.sonnenapotheke-blankenburg.de)

**Erfahrene und engagierte Gesundheitsberatung in Blankenburg (Harz)**





**Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr, verbunden mit vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen, wünschen wir allen Kunden und Geschäftspartnern.**

**Werkstattservice**

## **Priesterjahn Automobile**

Alexander Horn

**Freie Werkstatt - Autoreparatur mit Garantie**

***Betriebsferien vom 22.12.2018 -01.01.2019***

fon: 03944/63406 – mail: [priesterjahn.automobile@web.de](mailto:priesterjahn.automobile@web.de)

**Fahrzeughandel**

## **NK Automobile**

***Wir kaufen täglich :***

PKW, Transporter, LKW, Busse  
Old- und Youngtimer, auch beschädigt und  
Projektaufgaben  
Nutzfahrzeuge aller Art auch Sonderaufbauten  
Baumaschinen und Zubehör  
Wohnmobile, Wohnwagen, Boote und Zubehör  
Motorräder, Roller und e-Bikes  
Motor-, Getriebe- und Unfallschäden

fon: 0170/3068300 – mail: [info@nk-automobile.de](mailto:info@nk-automobile.de)

**Anhängerverkauf und Vermietung**



## **Priesterjahn Automobile**

Inhaber: Mirko Priesterjahn e.Kfm.



***Neu in der Vermietung !***  
***Baumaschinentransporter***  
***Nutzlast: 2.700 kg***  
***30 EUR/Stunde***  
***60 EUR/Tag***

***Stema Retro mit Deckel und Reling***

**1.299 €**

(Einzelstück,  
staubgrau gepulvert)



fon: 03944/9547999 – mail: [priesterjahn.automobile@t-online.de](mailto:priesterjahn.automobile@t-online.de)

[www.priesterjahn-automobile.de](http://www.priesterjahn-automobile.de)

[www.bauernhaus-cattenstedt.de](http://www.bauernhaus-cattenstedt.de)